

Waidhofen, am 24.04.2017

Dr. Franz Hörlesberger
T +43 7442 511-303
F +43 7442 511-99
post.h1@waidhofen.at

Betreff: Andreas Schauppenlehner, Rehau 12, 3340 Waidhofen a/d Ybbs;
Errichtung einer Landschaftsteichanlage ohne Fischbesatz auf Gst.Nr. 224/5, KG
Windhag, wasserrechtliches Bewilligungsverfahren

Unser Zeichen: H/1-WR-909/2-2017

VERHANDLUNGSKUNDMACHUNG

Herr Andreas Schauppenlehner, Rehau 12, 3340 Waidhofen a/d Ybbs, hat mit Eingabe vom 17.04.2017, Zl. H/1-WR-909-2017 um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung einer Landschaftsteichanlage ohne Fischbesatz auf Gst.Nr. 224/5, KG Windhag, gemäß den vorgelegten Projektsunterlagen der Firma IKW Ingenieurkanzlei für Wasserwirtschaft, Umwelttechnik und Infrastruktur ZT-GmbH, Burgenlandstraße 11, 3300 Amstetten vom 06.04.2017 angesucht.

Wie sich aus den eingereichten Projektsunterlagen ergibt, soll auf Gst.Nr. 224/5, KG Windhag ein Landschaftsteich ohne Fischbesatz mit einer Gesamtwasserfläche von ca. 3,4m² errichtet werden. Die Teichanlage soll für Erholungszwecke genutzt werden.

Der Teich wird mit einer Abmessung von 3,25 m x 1,90 m oval angelegt. Das Nutzvolumen wird rund 2 m³ betragen. Die Wassertiefe liegt bei ca. 0,7 m.

Die Uferböschung soll mit einer Steifung von 2:1 abgegraben und mit einer Teichfolie belegt werden. Run um den Teich ist der Untergrund gewachsene, gut befestigte Wiese.

Weitere Einzelheiten gegen aus den Projektsunterlagen der Firma IKW Ingenieurkanzlei für Wasserwirtschaft, Umwelttechnik und Infrastruktur ZT-GmbH, Burgenlandstraße 11, 3300 Amstetten vom 06.04.2017 hervor.

Zur Beurteilung, ob und unter welchen Voraussetzungen hierfür die wasserrechtliche Bewilligung erteilt werden kann, wird gemäß §§ 9, 11, 12, 13, 14,

Seite 1/4

Stadt Waidhofen a/d Ybbs

Bezirksverwaltung

15, 32, 38, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215 i.d.F. BGBl. I Nr. 123/20065 i.V.m. §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2009 für

Freitag, den 05.05.2017, 10:30 Uhr

eine kommissionelle Verhandlung mit dem Treffpunkt der Teilnehmer an Ort und Stelle (Andreas und Katharina Schauppenlehner, Rehau 12, 3340 Waidhofen/Ybbs anberaumt.

Beteiligte werden hiermit eingeladen, soweit sie sich in ihren Rechten bzw. in ihren rechtlichen Interessen berührt erachten, an der Verhandlung teilzunehmen.

Vertreter müssen eigenberechtigt und zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sein.

Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG 1991) i.d.g.F. hat die Kundmachung zufolge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Seite 2/4

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Allgemeiner Hinweis:

Zur Verhandlung werden

der Antragsteller,

die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60 WRG 1959) in Anspruch genommen werden sowie

die Fischereiberechtigten und jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll persönlich geladen.

Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag beim Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen/Ybbs, 2. Stock, Zimmer 206, zur Einsichtnahme auf.

Der Bürgermeister:
i.A. Dr. Franz HÖRLESBERGER e.h.
Bereichsleiter

F.d.R.d.A.:

(Boes)

Ergeht an:

- 1) Herrn und Frau Andreas und Katharina Schauppenlehner, Rehau 12, 3340 Waidhofen a/d Ybbs

- 2) Firma IKW Ingenieurkanzlei für Wasserwirtschaft, Umwelttechnik und Infrastruktur ZT-GmbH, Burgenlandstraße 11, 3300 Amstetten
- 3) Herr und Frau Hubert und Rosemarie Adelsberger, Rehau 8, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
- 4) Herr und Frau Thomas und Claudia Helm, Rehau 8, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
- 5) Herr Friedrich Bußlehner, Rehau 10, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
- 6) Herr und Frau Karl und Leopoldine Schneckenleitner, Rehau 16, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
- 7) Frau Maria Kogler, Kronhobl 41, 3340 Kronhobl
- 8) NÖ Gebietsbauamt III St. Pölten, z.Hd. Herrn Dipl.-Ing. Peter Hollhut, Klostersgasse 31, 3100 St. Pölten, mit der Bitte um Teilnahme als wasserbautechnischer ASV
- 9) Republik Österreich (Öffentliches Wassergut), vertr.d.d. LH von NÖ, dieser vertr.d.d. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA1, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, mit dem Hinweis, dass Öffentliches Wassergut betroffen ist
- 10) Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA2 (wasserwirtschaftliches Planungsorgan), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, mit der Bitte um Stellungnahme gemäß § 55 Abs. 2 WRG 1959
- 11) Fischereirevierverband III - Amstetten, Geschäftsstelle Waidhofen/Ybbs, Durstgasse 1a, 3340 Waidhofen/Ybbs
- 12) Röm.kath. Stadtpfarramt, Oberer Stadtplatz 35, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
- 13) Verein „Petri-Jünger Waidhofen/Ybbs“, z.Hd. Herrn Peter Prinix, In der Rehsulz 1, 3340 Waidhofen/Ybbs
- 14) Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung „Südwestliches NÖ“, Josef Adlmansederstraße 4, 3390 Melk
- 15) Netz Niederösterreich GmbH, Friedhofstraße 1, 3340 Waidhofen/Ybbs
- 16) A1 Telekom Austria AG, Leitungstechnik NÖ u. Bgld., Lassallestraße 9, 1020 Wien
- 17) Straßenmeisterei Waidhofen/Ybbs, Schmiedestraße 9, 3340 Waidhofen/Ybbs
- 18) Bezirksbauernkammer, Kapuzinergasse 9, 3340 Waidhofen/Ybbs
- 19) Wirtschaftskammer NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
- 20) NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wienerstraße 64, 3100 St. Pölten
- 21) Netz Niederösterreich GmbH, Friedhofstraße 1, 3340 Waidhofen/Ybbs
- 22) Bereich H/2, z.Hd. Herrn Werner Aigner, im Hause
- 23) Bereich PW/5, z.Hd. Herrn Ing. Reinhard Kloimwieder, im Hause
- 24) Bereich PW/5, z.Hd. Herrn Ing. Markus Hochleitner, im Hause
- 25) Zur Kundmachung an der Amtstafel
- 26) Zur elektronischen Kundmachung



Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <http://www.waidhofen-ybbs.gv.at/amtssignatur>